

## **KInvFG FAQ-Liste**

**Aus einzelnen Ländern wurden die folgenden Fragen zu den Förderbereichen gestellt:**

### Finanzierungsbeiträge neutraler Träger:

Die Finanzierungsbeiträge neutraler Träger (z. B. Kita in freier Trägerschaft) mindern die förderfähigen Kosten. Die förderfähigen Kosten werden bis zu 90 % auf Finanzmittel des Bundes und zu mindestens 10 % durch den kommunalen Kofinanzierungsanteil, der auch vom Land sichergestellt werden kann, getragen.

Beispiel: Investitionsvolumen 100. Finanzierungsanteil neutraler Träger 20. Förderfähige Kosten 80. Von den förderfähigen Kosten z. B. 90 % Bund (=72) und z. B. 10 % kommunale Kofinanzierung (=8).

### Umfang der Kosten investiver Begleit- und Folgemaßnahmen nach § 4 Abs. 2 KInvFG:

Eine Obergrenze wird nicht gesehen, sofern die investiven Begleit- und Folgemaßnahmen zur Erreichung des eigentlichen Förderziels der energetischen Sanierung zwingend erforderlich sind.

### Beachtung des EU-Beihilferechts:

Nach § 4 Abs. 2 Verwaltungsvereinbarung sind die Finanzhilfen unter Beachtung des EU-Beihilferechts zu gewähren. Die Möglichkeit einer zentralen Notifizierung bei der EU - so angefragt für den Förderbereich 1 d (Informationstechnologie) - sieht das BMF nicht. Es dürfte grundsätzlich in jedem Einzelfall zu prüfen sein, ob die Finanzhilfe beihilferechtlich relevant ist und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine beihilferechtskonforme Gewährung bzw. Verwendung möglich ist.

### Energetische Sanierung nach § 3 Nr. 2b KInvFG durch Ersatzbau:

Ein Land trägt vor: Die energetische Sanierung eines Schulgebäudes sei wirtschaftlich nicht möglich. Die einzig wirtschaftliche Möglichkeit sei die Errichtung eines Ersatzbaus.

Sofern das Investitionsziel wirtschaftlich ausschließlich über eine Ersatzvornahme erfolgen kann, dürfte eine Förderfähigkeit gegeben sein. Hierbei ist jedoch zwingende Voraussetzung, dass die energetische Sanierung einziges Ziel der Ersatzmaßnahme ist.

### Städtebauförderungsrichtlinien:

Im § 7 Abs. 1 Satz 5 der Verwaltungsvereinbarung ist geregelt, dass die Mittel zu den Förderungsbedingungen für Landesmittel bewilligt werden. Es ist Sache des Landes, die Einhaltung dieser Vorgabe sicherzustellen. Der Förderbereich Städtebau beruht auf der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die im BauGB ihren Niederschlag findet. Darin ist ein Gebietsbezug der Förderung vorgeschrieben. Für Zwecke des KInvFG wird nach Einschätzung des BMF dieser Gebietsbezug des

BauGB durch die Festlegung des Kreises der antragsberechtigten finanzschwachen Kommunen ersetzt.

Neubau einer von Kommunen durch Umlagen finanzierten Verwaltungsakademie, zum Teil durch finanzschwache Kommunen:

Ein Land trägt vor: Ein Altbau sei aufgrund des Zustandes energetisch nicht sanierungsfähig und soll durch einen Neubau ersetzt werden. Ein weiteres Gebäude soll saniert werden.

Der Finanzierungsanteil der finanzschwachen Kommunen ist, gemessen am Umlagenanteil, förderfähig, aber jeweils nur im Rahmen der vorgegebenen Förderbereiche. Sofern das Investitionsziel wirtschaftlich ausschließlich über eine Ersatzvornahme erfolgen kann, dürfte eine Förderfähigkeit gegeben sein. Hierbei ist jedoch zwingende Voraussetzung, dass die energetische Sanierung einziges Ziel der Ersatzmaßnahme ist. Auch mehrere Förderbereiche können im Rahmen einer Maßnahme angesprochen werden, müssen jedoch jeweils getrennt nachgewiesen werden.

Fragen nach der Förderfähigkeit von Barrierefreiheit, insbesondere ÖPNV

- Fördermöglichkeiten für Verkehrseinrichtungen (Barrierefreiheit), die Bestandteile der kommunalen Infrastruktur im weiteren Sinne sind oder der Infrastruktur der finanzschwachen Gemeinde zu Gute kommen, auch wenn bspw. die DB-AG oder ein ÖPNV-Träger (rechtsfähiger Verkehrsverbund, Landkreis usw.), nicht die Kommune selbst der Baulast-/ Maßnahmeträger ist,
- Querungshilfen des innerörtlichen Nahverkehrs in kommunaler Baulast für Fuß- und Radverkehr im Zusammenhang mit Bahnhöfen oder auf der Strecke zwischen Bahnhöfen zur Entschärfung der Trennwirkung von Eisenbahnstrecken, Barrierefreiheit von Umsteigestationen Bus und/oder Tram bzw. Eisenbahn, Haltestelleneinrichtungen soweit sie den Kommunen gehören,
- Barrierefreiheit von Bus-Linien (erhöhte Bordsteine, barrierefreie Infosysteme, Blindenleitstreifen),
- Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOBs),
- Maßnahmen der Barrierefreiheit an kommunalen Straßen, Wegen und Plätzen, die dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz unterliegen und nicht selbst von wesentlicher städtebaulicher Wirkung sind, außerhalb von Haltestellen des ÖPNV (Rampenausbildungen, Gehsteigabsenkungen, Ampelsteuerungen im Gesamtzusammenhang eines barrierefreien Ausbaus der Nahmobilität durch zusätzliche Signale oder Anforderungsmöglichkeiten und ähnliches, Querungsstellen, Leitsysteme).

**Antwort**

Förderfähige Investitionen müssen kommunal veranlasst und einem der Förderbereiche zuzuordnen sein. Maßnahmen sind auch förderfähig, wenn ein Dritter eine Aufgabe wahrnimmt, die ansonsten die Kommune wahrnehmen müsste. Dabei ist der vom Dritten eingebrachte Finanzierungsanteil nicht förderfähig. Im Rahmen dieser Vorgabe muss das Land über die Förderfähigkeit einer konkreten Maßnahme entscheiden. Die angeführten Beispiele sind förderfähig, wenn sie eindeutig dem Städtebau zuzuordnen sind. Das dürfte zum Beispiel bei der Herstellung von Barrierefreiheit im ÖPNV (ohne fahrendes Gerät und ohne Maßnahmen, denen der Barriereabbaubezug fehlt, z.B. reine Wartezeitleitsysteme)

der Fall sein. Bei der Frage der Förderung von Infrastruktur Dritter (DB, Verkehrsgesellschaften) sind neben den o. a. Vorgaben die Grundsätze der Städtebauförderung (Landesrichtlinie) heranzuziehen, so wie es die Verwaltungsvereinbarung auch vorsieht.

#### Frage zur Förderfähigkeit einer Sanierung von Gebäuden in einem Tierpark

Die Maßnahme muss einem Förderbereich des KInvFG ausschließlich zuzuordnen sein bzw. kann auch so aufgeteilt werden, dass mehrere Förderbereiche angesprochen werden, so zum Beispiel die energetische Sanierung sonstiger Infrastruktur und die Luftreinhaltung. Mit der Maßnahme verbundene weitere Investitionen sind nur förderfähig, wenn sie zur Umsetzung der förderfähigen Maßnahme und der damit angestrebten Ziele zwingend erforderlich sind.

#### Klarstellung Folge- und Begleitmaßnahmen

Die Förderfähigkeit ist gegeben, sofern die investiven Begleit- und Folgemaßnahmen zur Erreichung des eigentlichen Förderziels zwingend erforderlich sind. Vgl. Email vom 2.7.2015.

#### Klarstellung Straßenbeleuchtung und Energiesparlampen

In der Email vom 21.7.2015 wird auf eine allgemeine Frage - ohne Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten - ausgeführt: „Die Ausstattung der Straßenbeleuchtung mit Energiesparlampen kann ein Beitrag zur energetischen Sanierung sonstiger Infrastruktur sein“. Eine Förderfähigkeit ist nicht gegeben, wenn aufgrund von Landesrecht oder kommunaler Satzung eine vollständige Finanzierung durch Gebühren und/oder Beiträge vorgeschrieben ist.

#### Elektrofahrzeuge

Die Anschaffung von Elektrofahrzeugen und einer Ladeinfrastruktur könnte unter dem Gesichtspunkt der Luftreinhaltung förderfähig sein. In Frage käme der Ersatz von Fahrzeugen kommunaler Einrichtungen sowie der Schaffung der notwendigen Ladeinfrastruktur (z.B. Bauhof). Die Maßnahme müsste ausschließlich dem gesetzlichen Förderziel dienen und dies müsste entsprechend nachgewiesen werden. Bei einer Ladeinfrastruktur, die allgemein zugänglich ist, wäre zu prüfen, ob Errichtung und Unterhalt nicht durch Erhebung von Entgelten zu finanzieren ist. Dies würde eine Förderung ausschließen.

#### Lärmschutz

Maßnahmen des kommunalen Lärmschutzes sind förderfähig. Die Prüfung, ob es sich um eine kommunale Maßnahme handelt obliegt dem Land.

#### Universitätskliniken

Investitionsmaßnahmen in landeseigenen Universitätskliniken sind nicht förderfähig. Das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz stellt ausschließlich auf die Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen ab.